

KAUFVERTRAG GEGEN LEIBRENTE

blau direkt 

Abteilung Maklerrente

Freiburger Strasse 9

79312 Emmendingen

Tel.: 07641 - 967 479 - 0

Fax: 07641 - 967 479 - 9

E-Mail: info@maklerrente.de

Zwischen:

blau direkt GmbH & Co. KG | Kaninchenborn 31 | 23560 Lübeck

– im Folgenden „blau direkt“ genannt –

und:

Firma, Name

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

– im Folgenden „Verkäufer“ genannt –

§1 Vertragsgegenstand

Der Verkäufer ist Versicherungsmakler und hat an verschiedene Versicherer Verträge seiner Kunden vermittelt. Für diese Vermittlungstätigkeit stehen ihm während der jeweiligen Vertragslaufzeiten Betreuungscourtage zu, dies so lange der jeweilige Kunde seine Prämie zahlt. Die Höhe dieser Ansprüche richtet sich nach den jeweils mit den Versicherern getroffenen Vereinbarungen und Courtagezusagen. Der Verkäufer beabsichtigt, seine gewerbliche Tätigkeit zu beenden. Aus diesem Grund wird er alle seine übertragbaren – zukünftigen - Ansprüche gegen die Versicherer mit allen Rechten und Pflichten auf simplr Versicherungsservice - eine Marke von blau direkt - übertragen – dies gegen Zahlung eines Kaufpreises in Form einer Leibrente.

§2 Verkaufspreis / Leibrente

Der Verkäufer erhält als Kaufpreis eine Leibrente bis zum Ende seines Lebens. Die Höhe der Leibrente ist flexibel. Sie wird innerhalb der ersten 60 Monate in Höhe von 100%, danach in Höhe von 90% nach folgender Bemessungsgrundlage gezahlt:

Die Bemessungsgrundlage entspricht der Summe der Courtage für alle Verträge, die simplr Versicherungsservice- eine Marke von blau direkt- durch die jeweiligen Versicherer für die übertragenen Ansprüche tatsächlich erhält. Hierbei wird die Bemessungsgrundlage zusätzlich begrenzt indem der jeweils anzusetzende Betrag je Vertrag maximiert wird auf einen Betrag, der sich aus der Multiplikation von Beitragssumme und dem dem Verkäufer zugeordneten Courtagesatz ergibt. Der zugeordnete Courtagesatz wird in der Courtageliste simplr Maklerrente aufgeführt, es sei denn es handelt sich um einen X-Partner des Maklerpools blau direkt, dann wird die Courtagezahlung in zuletzt bezogener Höhe angesetzt („X-Liste“).

Erhöht der Kunde einen Vertrag und entsteht dadurch eine höhere Forderung so erhöht dies die Bemessungsgrundlage im gleichen prozentualen Verhältnis (bezogen auf die bisher durch den Verkäufer vereinbarte Courtage). Dies gilt auch für sogenannte Riester-Verträge, jedoch nicht für Erhöhungen im Rahmen anderer Lebensversicherungen (beispielsweise Dynamiken).

Wechselt der Kunde eine bestehende Versicherung und versichert das gleiche Risiko (gemeint ist das versicherte Objekt oder Subjekt) über einen anderen Versicherer wieder bei simplr Versicherungsservice oder bei einem durch simplr Versicherungsservice beauftragten Versicherungsmakler, so fließt auch die hierfür bezogene Courtage in tatsächlicher (neuer) Höhe in die Bemessungsgrundlage ein, wobei die Maximierung auf die bisher durch den Verkäufer vereinbarten Courtagesätze Bestand hat. Entsteht im Rahmen der Kündigung eines vom Verkäufer übertragenen Vertrages eine Rückforderung seitens eines Versicherers, so reduziert diese Rückforderung die Bemessungsgrundlage entsprechend.

Entsteht durch diese Verrechnung zu Lasten des Verkäufers ein negativer Saldo, so wird dieser negative Saldo mit künftigen Zahlungseingängen verrechnet. Der Verkäufer ist jedoch nicht zu Rückerstattungen bzw. zum Ausgleich eines negativen Saldos verpflichtet. Für Rückerstattungen die über einen längeren Zeitraum mit der Leibrente verrechnet werden müssen, werden kein Zinsen zu Lasten des Verkäufers angesetzt.

Neue Verträge, die zusätzlich für die bisherigen Kunden des Verkäufers vermittelt werden, erhöhen die Bemessungsgrundlage nicht. Die mit solchen Vermittlungen verbundenen Courtage stehen allein simplr Versicherungsservice zu.

§3 Stornoreserve

Sofern die Stornoreserve bei der Übertragung eines Anspruchs nicht an den Verkäufer ausgeschüttet, sondern an simplr Versicherungsservice mit übertragen wird, steht dem Verkäufer ein Anspruch gegen simplr Versicherungsservice auf Weiterleitung in voller Höhe zu, sobald diese Stornoreserve vom Versicherer an simplr Versicherungsservice ausgezahlt wurde.

Im Fall von Rückforderungen durch Versicherer, können übertragene Stornoreserven durch simplr Versicherungsservice in voller Höhe mit den Rückforderungen verrechnet werden.

Nach Ablauf von 5 Jahren ab Zustandekommen dieses Vertrages wird sich simplr Versicherungsservice bei den Versicherern um eine – zumindest anteilige – Auszahlung der Stornoreserven bemühen und die jeweils empfangenen Beträge dann umgehend an den Verkäufer weiterleiten. Nach Ablauf von 10 Jahren wird simplr Versicherungsservice wegen der dann evtl. noch nicht von den Versicherern ausgezahlten Stornoreserven in Vorleistung treten und einen entsprechenden Betrag an den Verkäufer vor auszahlen.

KAUFVERTRAG GEGEN LEIBRENTE

blau direkt 

Abteilung Maklerrente

Freiburger Strasse 9

79312 Emmendingen

Tel.: 07641 - 967 479 - 0

Fax: 07641 - 967 479 - 9

E-Mail: info@maklerrente.de

Verstirbt der Verkäufer, fallen alle zu dieser Zeit noch nicht an den Verkäufer ausgezahlten oder weitergeleiteten Stornoreserven an simplr Versicherungsservice. Soweit seitens simplr Versicherungsservice eine Vorauszahlung geleistet wurde, verbleibt diese bei den Erben des Verkäufers.

§4 Zahlweise der Rente & Zahlungsvoraussetzungen

Die Leibrente wird in monatlichen Raten gezahlt. simplr Versicherungsservice wird hierzu monatlich mindestens einmal abrechnen, dies jeweils bis spätestens zum Monatsende. Die Zahlung gemäß Abrechnung erfolgt dann spätestens binnen zwei Wochen.

In der Abrechnung sollen jeweils alle Zahlungen berücksichtigt werden, die bereits bei simplr Versicherungsservice eingegangen sind und zu denen bereits die entsprechende Abrechnung des Versicherers vorliegt. Hierbei müssen von simplr Versicherungsservice alle solchen Zahlungen berücksichtigt werden, zu denen die Abrechnung des Versicherers bereits seit mindestens 30 Tagen bei simplr Versicherungsservice vorliegt.

Verstirbt der Verkäufer entfällt ab dem Todestag jegliche weitere Rentenzahlung. Alle zu diesem Tag noch offenen – noch nicht abgerechneten - bzw. zukünftig noch entstehenden Ansprüche des Verkäufers verfallen endgültig. Die weiteren Zahlungen der Versicherer stehen allein simplr Versicherungsservice zu. Den Erben stehen nur noch die am Todestag bereits abgerechneten, jedoch noch nicht ausgezahlten Rentenansprüche zu.

Um den Anspruch auf Zahlung der Rente aufrecht zu erhalten, verpflichtet sich der Verkäufer jedes Jahr zwischen dem 1. und dem 31. Dezember mit einem persönlich unterschrieben Anforderungsschein seine Rentenzahlung für das Folgejahr anzufordern. Dieser Anforderungsschein ist gleichzeitig der Nachweis, dass er noch lebt.

Versäumt der Verkäufer die rechtzeitige Einsendung des Anforderungsscheins wird die Abrechnung der vereinbarten Leibrente ab nächstem Jahreswechsel ausgesetzt und erst wieder aufgenommen bis zum nächsten Werktag ab dem der Anforderungsschein bei simplr Versicherungsservice eingeht. Leibrentenzahlungen die zwischenzeitlich nicht abgerechnet wurden, können grundsätzlich nicht nachberechnet werden und verfallen in voller Höhe. Nur wenn der Verkäufer nachweist, dass er unverschuldet daran gehindert war, die Leibrente rechtzeitig anzufordern, wird auf dessen Auftrag hin eine rückwirkende Nachberechnung durchgeführt – wobei simplr Versicherungsservice für diese zusätzliche Leistung dann Anspruch auf Vergütung i.H.v. € 150,- pro Stunde zzgl. MWSt. hat. Dieser Gegenanspruch ist dann bei der Bemessungsgrundlage in Abzug zu bringen.

§5 Garantieerklärung

simplr Versicherungsservice garantiert, dass sie die Höhe des Forderungsbestandes bzw. die Höhe der Bemessungsgrundlage bestmöglich schützen wird. Insbesondere garantiert simplr Versicherungsservice, dass sie weder selbst noch ein von ihr beauftragter Makler einen durch den Verkäufer vermittelten Vertrag aktiv umdecken wird, ohne hierbei sicherzustellen, dass die aus der Umdeckung resultierenden Ansprüche gemäß § 2 dieses Vertrages der Bemessungsgrundlage hinzurechnet werden.

simplr Versicherungsservice stellt dem Verkäufer einen eigenen Zugang zu einem onlinegestützten Verwaltungsprogramm zur Verfügung. Mit diesem Zugang erhält der Verkäufer eine individuelle, nicht verwechselbare Vermittlernummer. In diesem System kann der Verkäufer die Abrechnungen seiner Leibrente einsehen und überprüfen, ebenso ob vorgenannte Garantieerklärung erfüllt wird.

simplr Versicherungsservice verpflichtet sich dem Verkäufer gegenüber zum Ersatz aller Schäden, die aus einem versehentlichen oder gar absichtlichen Verstoß gegen vorgenannte Garantieerklärung resultieren, dies auch dann, wenn der Verstoß nicht durch simplr Versicherungsservice selbst, sondern durch einen von ihr beauftragten Makler begangen wird.

§6 Pflichten simplr Versicherungsservice

simplr Versicherungsservice übernimmt die Betreuungspflichten für die mit den übertragenen Forderungen verbundenen Verträge und deren Kunden. Ziel ist der dauerhafte Erhalt der Bestandsgröße und eine kundengerechte Pflege seiner Risikosituation. Dies geschieht im Wesentlichen durch die Bereitstellung von digitalen Technologien. Sollte ein Kunde eine persönliche Beratung wünschen, beauftragt simplr Versicherungsservice hierfür einen vertraglich an simplr Versicherungsservice gebundenen Berater mit möglichst großer regionaler Nähe zum Kunden.

simplr Versicherungsservice wird die vom Verkäufer überlassenen Daten – soweit erforderlich - gem. §7 kostenfrei in sein Verwaltungssystem importieren.

simplr Versicherungsservice wird die Übernahme, der durch den Verkäufer an simplr Versicherungsservice übertragenen Ansprüche bei den Versicherern professionell und zügig beauftragen, sobald alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Hierfür stellt simplr Versicherungsservice dem Verkäufer ein Kompendium zur Verfügung in dem dieser alle hierfür erforderlichen Informationen vorfindet, soweit diese simplr Versicherungsservice bekannt sind. simplr Versicherungsservice versichert dem Verkäufer alle datenschutzrechtlichen Erfordernisse während des Forderungsübergangs zu beachten.

simplr Versicherungsservice wird für und mit dem Verkäufer einen professionellen Abschiedsfilm für dessen Kunden bereitstellen und hierfür die Kosten übernehmen.

§7 Pflichten des Verkäufers

Der Verkäufer wird eigenständig die für die Übertragung der Forderungen notwendigen Daten bei seinen Versicherungspartnern einholen und diese simplr Versicherungsservice zum Import zur Verfügung stellen, entsprechend des ihm von simplr Versicherungsservice übergebenen Kompendiums.

Der Verkäufer informiert alle Kunden nach Vertragsabschluss und noch vor der Bestandsübertragung schriftlich und datenschutzkonform über die bevor-

KAUFVERTRAG GEGEN LEIBRENTE

blau direkt 

Abteilung Maklerrente

Freiburger Strasse 9

79312 Emmendingen

Tel.: 07641 - 967 479 - 0

Fax: 07641 - 967 479 - 9

E-Mail: info@maklerrente.de

stehende Betreuungsübernahme durch simplr Versicherungsservice, hierbei räumt der Verkäufer den Kunden ein 14-tägiges Widerspruchsrecht ein. Für dieses Schreiben erhält der Verkäufer ein Musterschreiben von simplr Versicherungsservice, dass durch den Verkäufer ergänzt aber nicht gekürzt werden darf.

Der Verkäufer verpflichtet sich, alle und nur die Forderungen zur Übertragung bei simplr Versicherungsservice zu beauftragen, für die kein Kunde innerhalb der Widerspruchsfrist widersprochen hat.

Der Verkäufer stellt sicher, dass maximal 2/3 der Summe aller übertragenen Forderungen Krankenversicherungen oder Lebensversicherungen betreffen. Verstößt der Verkäufer gegen diese Pflicht, ist simplr Versicherungsservice berechtigt die Zahlung der Leibrente einzustellen, bis der Haftungszeitraum für Rückforderungen der Versicherer vollständig ausgelaufen sind. Die Leibrente wird dann erst am Ende des Haftungszeitraums, der bis zu zehn Jahre betragen kann, ohne Verzinsung nachgezahlt.

Der Verkäufer regelt seine steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Belange eigenständig. Die ausgezahlte Leibrente gilt insofern als brutto incl. evtl. geschuldeter Umsatzsteuer.

§8 Kostenbeteiligung und Beiträge

simplr Versicherungsservice entstehen Kosten für die bereit gestellte Technik zur Abrechnung der Leibrente, an welchen sich der Verkäufer beteiligt. Die Höhe der Kostenbeteiligung bemisst sich an der Gesamthöhe der dem Verkäufer im vorangegangenen Kalenderjahr zugeflossenen Leibrente wie folgt:

bis 10.000 Euro Rente p.a.	1.200 Euro Kostenbeteiligung
bis 15.000 Euro Rente p.a.	1.800 Euro Kostenbeteiligung
bis 20.000 Euro Rente p.a.	2.400 Euro Kostenbeteiligung
bis 25.000 Euro Rente p.a.	3.000 Euro Kostenbeteiligung
bis 30.000 Euro Rente p.a.	3.600 Euro Kostenbeteiligung
bis 35.000 Euro Rente p.a.	4.200 Euro Kostenbeteiligung
bis 40.000 Euro Rente p.a.	4.800 Euro Kostenbeteiligung
bis 45.000 Euro Rente p.a.	5.400 Euro Kostenbeteiligung
ab 45.000 Euro Rente p.a.	6.000 Euro Kostenbeteiligung

Die (einmal jährliche) Kostenbeteiligung wird zzgl. Mehrwertsteuer bei der Rentenabrechnung jeweils im Januar des Folgejahres in Abzug gebracht, sollte sich hieraus ein negativer Saldo ergeben, so wird dieser mit den nachfolgenden Abrechnungsguthaben verrechnet.

Für zusätzliche Aufwendungen, die der Verkäufer verursacht, werden dem Verkäufer – insofern umsatzsteuerpflichtig - folgende Beiträge in Rechnung gestellt:

- Änderung der Kontoverbindung oder Wohnanschrift des Verkäufers je Änderung 50, Euro zzgl. MWSt.
- Reklamation der Leibrentenhöhe die sich als falsch erweist, wenn den Verkäufer insoweit mindestens Fahrlässigkeit trifft: 200,- Euro je beanstandeter Einzelposition, höchstens aber € 750,- pro Monatsabrechnung.

Diese Beiträge werden direkt in Abzug zur nächsten fälligen Leibrentenzahlung gebracht.

§9 Schlussbestimmungen

Gerichtsstand für alle wechselseitigen Ansprüche aus diesem Vertrag ist Lübeck.

Alle zusätzlich oder nachträglich getroffenen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Ort/Datum


Unterschrift (Käufer/in)

Ort/Datum

Unterschrift (Verkäufer/in)